



Deutscher Bundestag  
Petitionsausschuss

Herrn  
Jörg Mitzlaff  
Greifswalder Str. 4  
10405 Berlin

Berlin, 8. Juni 2022  
Bezug: Mein Schreiben vom  
5. April 2022  
Anlagen: 1

**Referat Pet 1**  
**BMDV, BMI, BMWK, BMWSB**

**Michael Marten**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-35222  
Fax: +49 30 227-30057  
vorzimmer.pet1@bundestag.de

**Pet 1-20-06-298-005085** (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

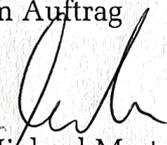
als Anlage übersende ich Ihnen die zu Ihrer Eingabe eingeholte  
Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern und für  
Heimat mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Demnach bleibt abzuwarten, wie das im letzten Absatz erwähnte  
Vorabentscheidungsersuchen vor dem Europäischen Gerichtshof  
entschieden wird.

Ihre Eingabe sehe ich damit als abschließend beantwortet an,  
sofern Sie dem nicht widersprechen. In diesem Fall bitte ich,  
Ihre Einwände möglichst konkret darzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Michael Marten

Deutscher Bundestag  
Petitionsausschuss  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

MinDirig Dr. Andreas Mom  
Unterabteilungsleiter V II

Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

Postanschrift  
11014 Berlin

Tel +49 30 18 681-11179

Fax +49 30 18 681-511179

VII@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

Berlin, 24. Mai 2022

### **Datenschutz**

hier: Eingabe des Herrn Jörg Mitzlaff, 10405 Berlin,  
vom 2. März 2022

Ihr Schreiben vom 5. April 2022

- Pet 1-20-06-298-005085 -

Seite 1 von 2

Mit Ihrem Schreiben vom 5. April 2022 bitten Sie um eine Stellungnahme zu der oben genannten Eingabe.

Der Petent fordert, dass Registereinträge über Schulden nach der Begleichung der Schuld nach einem Jahr gelöscht werden müssen.

Zu der Petition wird wie folgt Stellung genommen:

Sofern der Petent die Löschung von Einträgen im Melderegister nach einer Begleichung von Schulden begehrt, wird darauf hingewiesen, dass im Melderegister keinerlei Daten über Schulden gespeichert werden.

Vor diesem Hintergrund wird die Petition so verstanden, dass der Petent die Löschung von Informationen über eine nach erfolgreichem Durchlaufen eines Restschuldbefreiungsverfahrens erteilte Restschuldbefreiung bei Wirtschaftsauskunfteien wie z.B. der Schufa Holding begehrt.

Die Erteilung der Restschuldbefreiung wird in den Veröffentlichungen des Insolvenzgerichts bekannt gemacht. Wirtschaftsauskunfteien wie die Schufa Holding übernehmen diese Information in ihre eigenen Datenbanken und speichern sie dort für drei Jahre. Grundlage für dieses Vorgehen sind für den Verband der Wirtschaftsauskunfteien geltende und von der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde nach Art. 40 DSGVO genehmigte Verhaltensregeln zu Prüf- und Löschfristen von personenbezogenen Daten. Die Verhaltensregeln sehen eine Löschung der Restschuldbefreiung aus den Datenbanken einer Auskunftei taggenau drei Jahre nach der Eintragung in die Datei vor. Aus den öffentlichen Bekanntmachungen des Insolvenzgerichts ist die Restschuldbefreiung dagegen bereits 6 Monate nach Rechtskraft der Entscheidung über die Restschuldbefreiung zu löschen.<sup>1</sup>

Die Frage, ob die über 6 Monate hinausgehende Speicherung der Restschuldbefreiung durch Auskunfteien mit europäischem Recht vereinbar ist, ist derzeit Gegenstand eines Vorabentscheidungsersuchens des VG Wiesbaden (Rs. C-552/21) vor dem Europäischen Gerichtshof.

Im Auftrag



Dr. Andreas Mom

---

<sup>1</sup> § 3 Abs. 1, 2 der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet vom 12. Februar 2002 (BGBl. I 2002 S. 677).